

Nebenerwerb der Bäuerin

WIE TEILEN? Nimmt der Partner oder die Partnerin eines Betriebsinhabers oder einer Betriebsinhaberin einen Nebenerwerb auf, so gibt es vorher einiges zu klären und zu vereinbaren. Ist dies nicht schon getan, so ist es dazu nie zu spät. Es gilt: Besser spät als nie.



Esther Lange Naef

Die Klärung dient dem guten Einvernehmen, sie dient aber auch dem Bewusstsein, wie im Falle der Auflösung des Güterstandes (bei Scheidung oder Tod) der Nebenverdienst rechtlich zu bewerten ist. Folgende Punkte sollten Gesprächsthema sein:

1. *Verwendung des Nebenverdienstes und Budget.* Wird ein Budget erstellt, so gibt es Klarheit, wie der Nebenverdienst verwendet werden kann oder muss. Jedes Budget ist sehr individuell (Beispiel Tabelle 1).

2. *Was wird aus dem Nebenerwerb bezahlt?* Grundsätzlich gilt, wenn die Partner vereinbaren, wer welche Ausgaben begleicht, gibt das Klarheit in den Finanzen und unzählige Diskussionen entfallen. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Partner müssen dann wieder neu über die Bücher. Die Möglichkeiten sind unendlich und



Transparenz der finanziellen Verhältnisse ist im Falle einer Scheidung oder bei einem Todesfall wichtig. Dafür müssen beispielsweise Belege oder Kontoauszüge aufbewahrt werden.

Bilder: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

individuell, zudem gibt es kein Patentrezept. Vorschläge:

- Steuerschulden werden proportional zum Einkommen verteilt oder die gesamte Steuerschuld ist eine gemeinsame Schuld.
- Freibetrag: Ein möglicher Freibetrag wird zur Hälfte geteilt. Jeder kann darüber verfügen, wie er will.
- Ein möglicher Freibetrag wird für die Altersvorsorge verwendet.
- Der Nebenverdienst wird vollumfänglich gespart.
- Der Nebenverdienst wird zu einem Teil für den Luxus verwendet (Ferien, Sport).
- Ein Teil des Nebenverdienstes wird für Investitionen verwendet.

Getrennte Konten Damit Klarheit herrscht, sind getrennte Konten ein Segen. Ob dem Partner eine Vollmacht gegeben wird, oder nicht, ist eine persönliche Frage. Auch kann eine Vollmacht jederzeit widerrufen werden. Die getrennten Konten dienen während dem

Zusammenleben der Klarstellung, aber vor allem auch bei einem Todes- oder Scheidungsfall. In beiden Fällen erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung, dem Güterstand, den die meisten Paare haben, bedeutet das, dass herausgeschält werden muss, ob der Nebenverdienst in den Betrieb gesteckt wurde und für was und ob Vermögen aus Nebenverdienst vorhanden ist. Grundsätzlich bildet der Nebenverdienst Errungenschaft. Diese ist hälftig zu teilen im Scheidungs- und im Todesfall. Es kann allerdings mit einem Ehevertrag vereinbart werden, dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zukommt, das heisst der gesamte noch vorhandene Nebenverdienst erhält der überlebende Partner.

Rechtliches Die Ehepartner sind völlig frei eine Regelung zu finden, die sie für gut halten. Das Gericht interessiert es nicht, wie ein Paar lebt. Erst im Streitfall nimmt das Gericht davon

Tabelle 1: Beispiel für ein Budget

Ausgaben	Fr.	Einnahmen	Fr.
Grundbetrag für Ehepaar (Essen, Kleider etc.)	1700	Einkommen aus dem Betrieb	5000
Grundbetrag für ein Kind	600	Einkommen aus dem Nebenerwerb	2500
Krankenkasse	380		
Telefon, Billag	120		
Fahrkosten	100		
Wohnkosten, Privatanteil	900		
Selbstbehalt Arzt	100		
Steuern	500		
Alimente für Kind aus erster Ehe	700		
Auswärtiges Essen bei Ausübung Nebenerwerb	200		
Total	5300		7500

Kenntnis und muss urteilen, wie das Vermögen verteilt wird. Der Streitfall kann in einem Eheschutzverfahren sein, aber auch in der Scheidung oder auch beim Tod. Die Kenntnis der Rechtslage kann dazu beitragen, dass eine Lösung im Gespräch gefunden wird.

Verpflichtung Ist ein Partner oder eine Partnerin verpflichtet einen Nebenverdienst zu erzielen oder kann sie dies ohne Zustimmung des andern machen? Antworten auf diese Fragen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu finden:

- **Art. 167 ZGB:** Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den andern und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.
- **Art. 168 ZGB:** Jeder Ehegatte kann mit dem andern oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- **Art. 159 Abs. 2 ZGB:** Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.
- Sie schulden einander Treue und Beistand.

Das sind eher allgemeine Regeln. Sie müssen auf den Einzelfall angewendet werden. Der Ermessensspielraum ist gross.

Was zu beachten ist:

- Es ist keine Genehmigung des Partners aus rechtlicher Sicht nötig, um einem Nebenverdienst nachzugehen, sofern es die Verhältnisse erlauben.
- Allenfalls besteht eine Verpflichtung zum Nebenerwerb, wenn es aus finanzieller Sicht nötig ist. Dies kann zum Beispiel auch bei Unterhaltsbeiträgen für Kinder aus erster Ehe der Fall sein. Der neue Partner muss ihn unterstützen, denn er ist im Wissen, dass diese Verpflichtung besteht, die Ehe eingegangen.
- Immer: Eine Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen, auch über die Verwendung des Einkommens, besteht immer und unter jedem Güterstand.
- Wichtig für Scheidungsfall und Todesfall ist die Transparenz der finanziellen Verhältnisse, das heisst Klarle-



Wenn Nebenverdienst in den Betrieb investiert wird, soll das klar geregelt werden.

Bilder: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

Rechtliche Aspekte

Geld aus Nebenverdienst ist Errungenschaft. Bei Auflösung des Güterstandes wird die Errungenschaft der Partner zusammengezählt und jeder erhält die Hälfte. Geld aus Nebenverdienst, das in den Betrieb des Partners investiert wurde, der Errungenschaft oder Eigengut des Partners ist, bildet eine Ersatzforderung in Höhe des Nominalbetrags (Art. 206 ZGB).

Wurden die Einnahmen aus dem Nebenverdienst zum Lebensunterhalt gebraucht, besteht keine Forderung.

Wurden mit den Einnahmen aus dem Nebenverdienst zum Beispiel ein Auto gekauft, bleibt diese Anschaffung beim Erwerber. Der Partner hat Anspruch auf die Hälfte des Verkehrswertes.

Pensionskassenguthaben sind hälftig zu teilen.

gung und Aufbewahrung der Belege. Kontoauszüge, Darlehensverträge, Liste der Investitionen oder bezahlte Rechnungen können dazu beitragen, dass eine gütliche Einigung gefunden werden kann.

Verwaltung Der Güterstand entscheidet, wie der Nebenverdienst verwaltet und genutzt werden darf:

1. **Errungenschaftsbeteiligung:** Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber (Art. 201 ZGB). Aber es gilt die Auskunftspflicht und Beistandspflicht.

2. **Gütertrennung:** Jeder verwaltet und nutzt sein Vermögen und sein Einkommen. Aber es gilt die Beistandspflicht.
3. **Gütergemeinschaft:** Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen (Art. 222 Abs. 3 ZGB).

Auflösung der Ehe Die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt im Todes- und im Scheidungsfall. Erst nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann die Höhe des Nachlasses bestimmt werden. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist relevant, wofür der Nebenverdienst verwendet worden ist und ob Beweise vorliegen. Es besteht keine Forderung, wenn der Nebenverdienst für den Lebensunterhalt verwendet worden ist und nichts mehr vorhanden ist. Ist der Nebenverdienst in den Betrieb investiert worden und ist dies beweisbar, so besteht allenfalls eine Ersatzforderung.

Beispiel 1: Lehrerin und Landwirt

Frau A arbeitet als Lehrerin. Sie verdient 6500 Fr. pro Monat. Gespart hat sie nichts. Herr A hat einen Betrieb mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 4000 Fr. Leben tut die Familie vom Einkommen der Ehefrau. Die Betriebseinnahmen werden in den Betrieb, der Errungenschaft ist, investiert. Die Errungenschaft beträgt 0 Fr. Das Pensionskassenguthaben von Frau A beträgt 150 000 Fr.

Frau A hat keine Forderung auf Grund ihres Nebenverdienstes, weil die Familie aus ihrer Errungenschaft gelebt hat. Das Pensionskassenguthaben von Frau A ist zu teilen, es werden 75 000 Fr. auf ein Freizügigkeitskonto von Herrn A überwiesen.

Variante 1a: Frau A hat bei der Scheidung ihren ganzen Lohn gespart (100 000 Fr.). Das Betriebseinkommen aus dem Betrieb ist für den Lebensunterhalt gebraucht worden. Der Lohn ist Errungenschaft. Dieser ist hälftig zu teilen. Frau A muss Herrn A 50 000 Fr. bezahlen. Frau A hat keine Ansprüche gegenüber Herrn A.

Variante 1b: Frau A hat ihren Lohn fortlaufend in den Betrieb, der Errungenschaft des Mannes ist, investiert, total 50 000 Fr. Sie kann dies belegen. Frau A hat aus ihrer Errungenschaft in die Er-

runtschaft von Herrn A investiert. Sie hat Anspruch auf eine Ersatzforderung im Betrag von 50000 Fr. Aber: Die Hälfte steht Herrn A zu, da die Errungenschaft von Frau A hälftig zu teilen ist. Herr A muss ihr 25000 Fr. bezahlen.

Variante 1c: Sie kann die Investitionen nicht belegen. Es lief alles über ein Konto. Kann Frau A nicht beweisen, dass sie aus Errungenschaft in den Betrieb von Herrn A investiert hat, so hat sie keine Ersatzforderung.

Variante 1d: Frau A hat ihren Lohn als Darlehen für Investitionen in den Betrieb ihrem Mann gegeben. Es besteht ein Darlehensvertrag. Frau A hat Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens. Das Darlehen bildet Errungenschaft. An dieser Errungenschaft ist Herr A zur Hälfte beteiligt, so erhält Frau A von diesem Darlehen nur die Hälfte zurück.

Variante 1e: Frau A kauft von ihrem Lohn ein Auto. Der Verkehrswert des Autos bei der Scheidung beträgt 30000 Fr. Das Auto bildet Errungenschaft, da es aus Errungenschaft gekauft worden ist. Massgebend ist der Verkehrswert des Autos zur Zeit der Auflösung des Güterstandes. Frau A muss die Hälfte des Verkehrswertes Herrn A bezahlen. Das sind 15000 Fr. Sie behält das Auto.

Variante 1f: Frau A hat Geld aus Nebenverdienst in einer Säule 3a angelegt. Der Kontostand beträgt bei der Scheidung 10000 Fr. Das übrige Geld ist für das Leben gebraucht worden. Geld, das in der Säule 3a angelegt wird, bildet Errungenschaft. Herr A hat Anspruch auf Bezahlung der Hälfte der Errungenschaft, also auf 5000 Fr. Frau A hat im übrigen keinen Anspruch dafür, dass sie den Lebensunterhalt finanziert hat.

Beispiel 2: Boutiquebesitzerin und Landwirt Frau A hat eine Boutique geführt als selbstständig Erwerbende. Sie hat einen Verlust von 30000 Fr. Frau A haftet alleine für ihre Schulden. Für Herrn A besteht der Nachteil darin, dass sie keine Errungenschaft hat, die zu teilen ist.

Variante 2a: Frau A hat aus den Einnahmen ihrer Boutique Gegenstände mit einem Verkehrswert von 20000 Fr. gekauft. Zudem trug sie zum Lebensunterhalt bei. Die Gegenstände sind Errungenschaft. Frau A behält sie. Herr A hat



Rechtlich gesehen sind die Ehepartner frei eine Regelung bezüglich des Nebenerwerbs zu finden. Gespräche, vor allem auch über die Finanzen, zwischen den Partnern sind das A und O einer Beziehung.

Bilder: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

eine Forderung im Betrag von 10000 Fr. (Hälfte des Verkehrswertes) zugute. Dafür, dass sie zum Lebensunterhalt beige-steuert hat, erhält sie keine Forderung.

Beispiel 3: Coiffeursalon im Bauernhaus Frau A hat im Auftragsverhältnis als Coiffeuse gearbeitet (Coiffeursalon im Haus), die Einnahmen hat sie nicht versteuert und «schwarz» 10000 Fr. gespart. Erfährt der Richter, dass Schwarzgeld vorhanden ist, muss er dies dem Steueramt melden.

Beispiel 4: Erbschaft und Fahrstunden Frau A hat 30000 Fr. geerbt. Das ist Eigentum. Diese sind auf einem Konto. Aus Errungenschaft hat sie auf einem andern Konto 20000 Fr. Frau A steht kurz vor der Scheidung und möchte Fahrunterricht nehmen. Dieser kostet 3000 Fr. Beahlt Frau A den Fahrunterricht von der Errungenschaft, so hat Herr A nur eine Forderung im Betrag von 8500 Fr. (20000 – 3000 = 17000 Fr. geteilt durch zwei). Beahlt Frau A den Fahrunterricht aus ihrem Eigentum, so hat Herr A eine Forderung aus der Errungenschaft von 10000 Fr.

Aus diesem Beispiel geht hervor, wie wichtig es ist, klarzustellen, von welchem Geld was bezahlt wird. Die Trennung der Konti von Errungenschaft und Eigentum sind von Vorteil.

Variante 4a: Alle Einnahmen und Ausgaben gehen über das gleiche Konto und landen quasi in einem Topf. Eigentum muss nachgewiesen werden. Ist alles Geld auf einem Konto, kann Frau A nicht beweisen, von welchem Geld sie was bezahlt hat und wie viel von den geerbten 30000 Fr. noch vorhanden sind. Herr A kann behaupten, sie habe die 3000 Fr. für den Fahrunterricht aus dem Eigentum bezahlt. Herr A hat eine Forderung von 10000 Fr. und Frau A behält als Eigentum 27000 Fr. ■

Autorin Rechtsanwältin Dr.iur. Esther Lange Naef, Obergasse 20, 8400 Winterthur, www.elange.ch

INFOBOX
www.ufarevue.ch 4 · 12